

Satzung der Gemeinde Klipphausen zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbungssatzung)

Aufgrund des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237), der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762), des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542, des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen mit der Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten nach § 18 SächsStrG zuständigen oberen Straßenaufsichtsbehörde in seiner Sitzung am 11. Mai 2021 mit Beschluss-Nr. 07-194/2021 folgende Satzung beschlossen:

§1

Inhalt und Geltungsbereich

- (1) Die Wahlwerbungssatzung bestimmt die Grundsätze der Werbung für politische Zwecke anlässlich von Wahlen mit Werbeträgern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie das Aufstellen und Betreiben von Informationsständen, welche als Sondernutzung nach § 18 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 in der geltenden Fassung der Erlaubnis bedürfen. Es werden die Grundsätze bestimmt, die innerhalb der Wahlkampfzeit für eine Erlaubnis eingehalten sein müssen, und es wird der Rahmen für das Verwaltungshandeln in diesem Sachbereich gesetzt.
- (2) Die Satzung gilt ausschließlich der Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) in der Gemeinde Klipphausen einschließlich aller Ortsteile während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide) sowie für Informationsstände und Lautsprecherwerbung in der Gemeinde Klipphausen anlässlich von Wahlen und Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide). Zuständig für die Erlaubniserteilung ist das Ordnungsamt/Bürgerbüro der Gemeinde Klipphausen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Wahlkampfzeit beginnt mit der amtlichen Festsetzung des Wahltermins, frühestens jedoch sechs Monate vor der Wahl. Sie endet am Wahltag mit der Schließung der Wahllokale. Sechs Wochen vor der Wahl (Samstag) um 00:00 Uhr beginnt die Vorwahlzeit. Sie ist Teil der Wahlkampfzeit und endet am Wahltag mit der Schließung der Wahllokale.
- (2) Berechtigte Sondernutzer im Sinne dieser Satzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen, im Sächsischen Landtag, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament vertreten sind, sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten bzw. dem Gemeinderat sowie diese und zugelassene Einzelbewerber zum Bürgermeister der Gemeinde Klipphausen und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden. Berechtigte sind auch Personen, die im Auftrag der vorgenannten politischen Parteien, politischen Organisationen und Wählervereinigungen sowie von Trägern von Wahlvorschlägen politische Informationsstände anlässlich von Wahlen zum Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen, zum Sächsischen Landtag, zum Deutschen Bundestag, zum Europäischen Parlament oder zu Volks- und Bürgerentscheiden aufstellen.

Werbeträger sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder. Sie dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und sollen aus witterungsbeständigem Material bestehen. Es dürfen keine Werbeträger mit scharfkantigen Metallrahmen verwendet werden oder solche, bei denen anderweitig eine Verletzungsgefahr bestehen kann.

Stellschilder dürfen nicht größer als 120 cm x 90 cm sein; Hängeschilder dürfen nicht größer als 84,1 cm x 59,4 cm (DIN A 1) sein; Großflächenplakatschilder dürfen nicht größer als 350 cm x 250 cm sein.

Die Werbung mit Großflächenplakatschildern ist nur in der Vorwahlzeit mit vorheriger schriftlicher

Erlaubnis der Gemeinde Klipphausen (gemäß § 5) gestattet.

- (3) Informationsstände im Sinne dieser Satzung sind mobile Stände mit einer Größe von maximal 3 m², die Berechtigte nach § 2 Abs. 2 zum Zwecke der Information über Wahl- und Abstimmungsziele und Kandidaten aufstellen.

§ 3

Sondernutzung durch Informationsstände anlässlich von Wahlen

Für das Antragsverfahren zur Sondernutzung durch Informationsstände anlässlich von Wahlen, die Erlaubniserteilung, die Ausübung und die Beendigung dieser Sondernutzung gelten die Regelungen dieser Satzung, insbesondere die § 4 Abs. 3, §§ 5, 7, 8, 9 und 10 entsprechend, sofern keine gesonderten Bestimmungen für Informationsstände getroffen wurden.

§ 4

Anforderungen an die Wahlwerbung und örtliche Zulässigkeit

- (1) Berechtigte dürfen mit Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der Erschließungsbereiche von Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen während der Wahlkampfzeit (außer in der Vorwahlzeit) nur für öffentliche Veranstaltungen werben, die innerhalb der nächsten zehn Tage ab Ausbringung der Werbeträger im Gemeindegebiet Klipphausen stattfinden sollen. Auf einem Werbeplakat darf für mehrere Veranstaltungen geworben werden.

Wird für mehrere Veranstaltungen geworben, so hat der erste Termin spätestens zehn Tage nach Ausbringung der Werbeträger stattzufinden, der letzte Termin muss spätestens sieben Tage nach dem ersten Termin stattfinden.

Öffentliche Veranstaltungen der Berechtigten sind nur Veranstaltungen, die allen Bürgern offenstehen und nicht, auch nicht teilweise, kommerziellen Zwecken dienen. Einer Erlaubnis steht nicht entgegen, dass Berechtigte mit Nichtberechtigten zusammen eine Veranstaltung durchführen und Nichtberechtigte auf dem Plakat auch genannt werden.

- (2) Der Inhalt der Werbung unterliegt keiner Prüfung und Bewertung, darf aber nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Werbeplakate müssen den presserechtlichen Impressumsvorschriften des § 6 des Sächsischen Gesetzes über die Presse vom 3. April 1992 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Auf dem Werbeplakat müssen Angaben über den Veranstalter, den Veranstaltungsort und -termin, die Veranstaltungsart oder den bzw. die Redner enthalten sein.

- (3) Örtliche Zulässigkeit der Wahlwerbung und der Informationsstände:

a) Pro Laternenmast ist eine maximale Anzahl von vier Plakaten zulässig (zwei Doppelplakate Rücken an Rücken). Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird die Zahl der Wahlplakate auf 100 Standorte je Wählervereinigung, Partei oder Einzelbewerber in der Gemeinde Klipphausen einschließlich aller Ortsteile festgelegt.

b) Am Wahltag dürfen Werbeträger darüber hinaus **nicht** angebracht und Informationsstände aufgestellt werden in und an Gebäuden, in denen sich Wahllokale befinden sowie 100 m vor dem Zugang zu diesen Gebäuden. Bereits angebrachte Werbeträger sind zu entfernen. Nicht entfernte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme durch die Gemeinde Klipphausen beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 5

Verfahren während der Wahlkampfzeit

- (1) Jede Sondernutzung der Straße während der Wahlkampfzeit und der Vorwahlzeit für Nutzungen im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung bedarf der Erlaubnis nach dieser Satzung. Anträge für eine Erlaubnis sind von den Berechtigten nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung oder einem vom Berechtigten schriftlich Bevollmächtigten einschließlich der notwendigen Unterlagen mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Ausbringen schriftlich im Ordnungsamt/ Bürgerbüro einzureichen.

- (2) Erlaubnis

a) Über die Erteilung oder Versagung der Erlaubnis ist durch das zuständige Ordnungsamt bei Vollständigkeit des vorliegenden Antrages bis spätestens fünf Tage vor dem geplanten

Ausbringen der Werbeträger schriftlich zu entscheiden. Die Erlaubnis gilt nach Maßgabe der Verfahrensregelung als erteilt, wenn bis fünf Tage vor dem geplanten Ausbringen kein Versagungsbescheid ergangen ist. Die Erlaubnis gilt nach Maßgabe dieser Satzung als widerrufen erteilt.

- b) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung oder der Sondernutzungssatzung nicht eingehalten werden oder sonstige Gründe des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung eintreten.
- c) Die Erlaubnis für eine Veranstaltungswerbung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass sie erlischt, wenn es dem Veranstalter unmöglich geworden ist, die Veranstaltung zur angekündigten Zeit oder am angekündigten Ort stattfinden zu lassen. Dabei ist es unerheblich, ob die Hinderungsgründe zivilrechtlicher (z. B. Kündigung der Veranstaltung) oder öffentlich-rechtlicher (z. B. Verbot der Veranstaltung) oder anderer Art (z. B. Absage des Referenten) sind. Sind die Hinderungsgründe beseitigt, ist die Erlaubnis neu zu beantragen, wobei die Frist gemäß § 5 Abs. 1 einzuhalten ist.
- (3) Erlaubnisversagung
- a) Die Erlaubnis ist zu versagen:
- wenn überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern, insbesondere wenn durch die Aufstellung von Wahlwerbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - oder wenn wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße oder öffentlicher Einrichtungen zu erwarten ist.
- b) Die Erlaubnis soll insbesondere versagt werden, wenn:
- der Werbeträger nicht den unter § 2 Abs. 3, § 4 Abs. 1 oder § 4 Abs. 2 genannten Bedingungen entspricht,
 - der Inhalt keine Veranstaltungswerbung enthält oder in sonstiger Weise gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 - der Antrag unvollständig ist,
 - die Veranstaltung kommerziellen Zwecken dienen soll oder sonst der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich ist.

§ 6

Aufgrabungen, Verankerungen

Aufgrabungen des Straßenkörpers oder Verankerungen im Straßenkörper sind nicht gestattet. Werbeträger müssen mit eigener Schwere auf der öffentlichen Straßenanlage stehen.

§ 7

Weitere Anforderungen an die Ausübung der Wahlwerbung, Lautsprecherwerbung und der Sondernutzung durch Informationsstände in der Wahlkampfzeit einschließlich Vorwahlzeit

- (1) Wahlwerbung ist nicht gestattet:
- an oder neben Masten von Verkehrszeichen, von Lichtzeichenanlagen sowie an oder neben Verkehrseinrichtungen (§ 43 Abs. 1 StVO), z. B. Parkscheinautomaten;
 - an Geländern von Brücken und Stützmauern von Bundes-, Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen, Haltestellen- und Verkehrsinseln, an Spritzschutzgeländern und Fußgängerschutzgittern;
 - an Stellen, an denen Werbeträger die Verkehrsübersicht/Verkehrssicherheit gefährden oder behindern und in einer geringeren Entfernung als 10 m vor und hinter Straßenkreuzungen, Einmündungen und Fußgängerüberwegen sowie auf Verkehrsflächen, die zum Parken freigegeben sind;
 - auf Straßenbegleitgrünflächen, sofern es sich um bepflanzte Flächen handelt, sowie an und auf Pflanzgefäßen jeglicher Art;
 - an Bäumen;
 - außerhalb der geschlossenen Ortschaft und außerhalb der Ortsdurchfahrt.
- (2) Werbeträger sind so aufzustellen oder aufzuhängen und zu befestigen, dass die Verkehrssicherheit jederzeit gewährleistet ist. Für den Fußgängerverkehr muss eine Gehwegbreite von mindestens 120 cm frei bleiben. Die Befestigung der Plakate hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen. Die Verwendung von Draht ist verboten. Die Werbeträger

müssen den Anforderungen an Ordnung und Sicherheit genügen. Sie dürfen nicht in das Lichtraumprofil öffentlicher Straßen hineinragen.

- (3) Die Werbeträger sind laufend zu kontrollieren und unverzüglich zu ersetzen oder zu beseitigen, wenn sie beschädigt sind.
- (4) Verschmutzungen öffentlicher Straßen oder Ablagerungen auf öffentlichen Straßen, die durch die Sondernutzung bedingt sind, sind vom Berechtigten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (5) Großflächenplakatschilder dürfen nur außerhalb des Kronenbereiches von Bäumen aufgestellt werden.
- (6) Für Informationsstände gilt zusätzlich:
 - Informationsstände dürfen ortsansässige Gewerbeeinrichtungen nicht beeinträchtigen.
 - Eine Beschallung ist unzulässig.
 - Passanten dürfen weder belästigt noch genötigt werden.

§ 8

Entfernen von Werbeträgern, Ersatzvornahme

- (1) Für die Beräumung genehmigter Werbeträger und Informationsstände gilt Folgendes:
 - a) Werbeträger für Veranstaltungswerbung sowie die Befestigungsmaterialien sind binnen drei Tagen nach dem Ende der letzten Veranstaltung, für die auf dem Werbeplakat geworben worden ist, abzuräumen.
 - b) Hänge- und Stellschilder, die in der Vorwahlzeit ausgebracht wurden, sind binnen sieben Tagen nach der Wahl oder der Abstimmung vollständig abzuräumen.
 - c) Großflächenplakatschilder sind binnen sieben Tagen nach der Wahl oder der Abstimmung vollständig zu beräumen, spätestens jedoch bis zu dem in der Erlaubnis festgelegten Zeitpunkt. Die öffentliche Straßenfläche bzw. die Fläche des Straßenbegleitgrüns sind, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen.
 - d) Ist die Erlaubnis erloschen oder widerrufen, sind die Werbeträger bis zum Ende des Tages nach dem Erlöschen bzw. dem Widerruf abzuräumen.
 - e) Informationsstände sind sofort nach Beendigung der Informationstätigkeit bzw. zum Ende des genehmigten Zeitraumes vollständig zu beräumen. Die öffentliche Straßenfläche bzw. die Fläche des Straßenbegleitgrüns sind, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen.
- (2) Beräumung ungenehmigter Werbeträger und Informationsstände:

Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen abgeräumte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr in Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Gemeinde Klipphausen beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbeträger bzw. Informationsstände und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 9

Gebühren und Kosten

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind gebührenfrei. Verwaltungsgebühren im Antragsverfahren nach § 5 werden nicht erhoben.

§ 10

Haftung

Der Antragsteller und/oder Aufsteller sind für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen gesamtschuldnerisch. Sie haben die Gemeinde Klipphausen von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Wahlwerbungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Klipphausen, den 12. 05. 2021



Mirko Knöfel
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

- I. Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 4 Abs. 3 SächsGemO erfolgt unmittelbar nach der Bekanntmachung.
- II. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.